

Fassung vor Veröffentlichung in der Gesetzessammlung

VI. Nachtrag zur Verordnung über den Volksschulunterricht

vom 13. Dezember 2011¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996² wird wie folgt geändert:

___ *Sport*

Art. 11bis. Der Schulrat gestattet den Besuch einer Sportschule, wenn:

- a) der Schüler:
- 1. nach der durch die Swiss Olympic Association³ anerkannten Kaderstruktur der Sportart wenigstens auf der lokalen Förderstufe von Jugend+Sport gefördert wird;**
 - 2. an den Schultagen der Schulwoche wenigstens zehn Stunden trainiert;**
 3. die Aufnahme- oder Promotionsbedingungen nach st.gallischem Recht für den Schultyp erfüllt, dem der besuchte Schultyp entspricht;
- b) die Schule ___ vom Bildungsdepartement im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003⁴ anerkannt ist.

Die Schulgemeinde zahlt den vereinbarungsgemässen ___ Beitrag an das Schulgeld.

___ *Kunst*

Art. 11ter. Der Schulrat gestattet den Besuch einer Kunstschule, wenn:

- a) der Schüler:
1. die Empfehlung einer vom Bildungsdepartement bezeichneten Fachstelle besitzt;
 2. die Aufnahme- oder Promotionsbedingungen nach st.gallischem Recht für den Schultyp erfüllt, dem der besuchte Schultyp entspricht;
- b) die Schule vom Bildungsdepartement im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003⁵ anerkannt ist.

Das Bildungsdepartement kann ausnahmsweise eine Schule ausserhalb der Vereinbarung anerkennen.

¹ In Vollzug ab 1. August 2012.

² sGS 213.12.

³ <http://www.swissolympic.ch/desktopdefault.aspx/tabid-3516/>

⁴ sGS 211.83.

⁵ sGS 211.83.

Die Schulgemeinde zahlt den vereinbarungsgemässen oder den vom Bildungsdepartement im besonderen Fall festgesetzten Beitrag an das Schulgeld.

Intellektuelle Hochbegabung

Art. 11quater. Das Bildungsdepartement kann im besonderen Fall den Schulrat ermächtigen oder verpflichten, einem **intellektuell hochbegabten** Schüler den Besuch einer Schule für Hochbegabte ____ zu gestatten.

Es bestimmt den Beitrag der Schulgemeinde an das Schulgeld.

II.

Schülern, denen der Besuch einer Sportschule nach der Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996⁶ vor Erlass des VI. Nachtrags gestattet wurde und welche die Voraussetzungen nach Art. 11bis in der Fassung nach diesem Nachtrag nicht erfüllen, können den Schulbesuch nach bisherigem Recht abschliessen.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. August 2012 angewendet.

⁶ sGS 213.12.